

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

13. August 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt den geplanten Änderungen und Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zu. Er schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz an und nimmt nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen Stellung:

Zu Art. 5

Absatz 1: Wir begrüssen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. Hinweis zu Art. 5 Abs. 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Absatz 4: Art. 5 Abs. 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine POPE immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der undertaxed profits rule [UTPR]) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule [IIR]) steuerpflichtig

sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Art. 5 Abs. 4 nachrangig sein beziehungsweise soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Art. 5 Abs. 2 prüfenswert.

Zu Art. 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

"Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die Enddaten der Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Art. 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Art. 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet."

Zu Art. 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahrs. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Art. 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Artikel 16 Absatz 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahrs massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahrs noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahrs anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In

manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahrs möglicherweise nicht mehr (zum Beispiel wenn sie während des Steuerjahrs durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

Zu Art. 18a

Absatz 6: Art. 18b Abs. 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GloBE Information Return-Register (GIR-Register) sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Art. 18b Abs. 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Art. 18a Abs. 6 wie folgt umzuformulieren:

"Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gewährt den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR."

Der aktuelle Wortlaut von Art. 18a Abs. 6 ("Die ESTV kann [...] gewähren") lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Art. 18b Abs. 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Zu Art. 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Art. 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Art. 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Art. 28l (in Verbindung mit Art. 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Art. 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in den Art. 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin